

## Antrag Ausleihe eines Standrohres

Firma/Name \_\_\_\_\_  
(Rechnungsanschrift)

\_\_\_\_\_ -nachfolgend Kunde genannt-

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefonnummer zur Kontaktaufnahme \_\_\_\_\_

Mailadresse zur Kontaktaufnahme \_\_\_\_\_  
Geplanter Aufstellungsort (Adresse):

Geplantes Ausleihdatum \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Ausleihe (Entgelt beträgt: 155,15 € brutto (145,00 € netto))
- Ausleihe mit Aufbau/Abbau des Standrohres durch WAG (Entgelt beträgt: 278,20 € brutto (260,00 € netto))
- Ausleihe mit Aufbau/Abbau des Standrohres durch WAG und Beprobung entsprechend TrinkV (Entgelt beträgt: 563,80 € brutto (500,00 € netto))

Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor geplanter Ausleihe eingehen. Den ausgefüllten Antrag bitte einreichen per Mail an: [zaehlerlager\\_sws@swn.de](mailto:zaehlerlager_sws@swn.de) oder per Fax an 0385/ 633 3404

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Marcel Meißner unter 0385/ 633 3361.

Vor Abholung muss die Kautionshöhe von 500 € im Kundencenter der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) oder bei Überweisung mindestens 2 Tage vor Abholung hinterlegt werden. Die Kautionshöhe wird bei der Rechnungslegung verrechnet.

Überweisung an:  
WAG Schwerin mbH & Co.KG,  
IBAN DE56 1405 2000 1719 9044 10  
BIC NOLADE21LWL  
Betreff: Standrohr Kautionshöhe Firmenname oder Name Privatperson

Die Standrohr Ausgabe erfolgt im Zählerlager: Pampower Str. 50, 19061 Schwerin, Tel. 0385/633-3361 oder -3309. Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung. Ein Ausweisdokument und eine Vollmacht bei Abholung und Rückgabe im Auftrag sind vorzulegen.

Vertrag Nr.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

## Vertrag über die Wasserentnahme aus Hydranten mit einem Standrohrwasserzähler

Unter Anerkennung der **dem Vertrag beigefügten Besonderen Bedingungen** und den jeweils gültigen „Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser“ der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) wird dieser Vertrag zwischen dem Kunden und der SWS geschlossen. Der Vertragsabschluss erfolgt im Namen der SWS und auf Rechnung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG (WAG).

Firma/Name \_\_\_\_\_

(Rechnungsanschrift)

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Der Kunde ist berechtigt, aus Hydranten des Wasserversorgungsnetzes in der Landeshauptstadt Schwerin mit Hilfe eines über die SWS bezogenen Standrohrwasserzählers Wasser zu entnehmen.

Verwendungszweck \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Vertragsbeginn: \_\_\_\_\_ Der Vertrag endet bei Rückgabe, spätestens jedoch zum 31.01. des Folgejahres. Das Standrohr ist nach Vertragsende unaufgefordert zurückzugeben.

Die Kautionshöhe von 500 € wurde eingezahlt; die Einzahlung mit dem Einzahlungsschein Nr./Bon-ID \_\_\_\_\_ oder per nachgewiesener Überweisung belegt.

Dem Kunden wird ein betriebsbereites Hydrantenstandrohr mit einem Wasserzähler (Standrohrwasserzähler) für die Wasserentnahme zur Miete überlassen. Zubehörteile entsprechend Foto

Zähler-Nr.: \_\_\_\_\_ Typ \_\_\_\_\_ Standrohr-Nr.: \_\_\_\_\_

Datum Ausgabe \_\_\_\_\_ Datum Rückgabe \_\_\_\_\_

Zählerstand Ausgabe \_\_\_\_\_ Zählerstand Rückgabe \_\_\_\_\_

Standrohr unversehrt bei Rückgabe  ja  nein

Mängel bei Rückgabe (Foto): \_\_\_\_\_

Das sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebende Guthaben wird nach Vertragsende auf nachfolgendes Konto überwiesen.

IBAN \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

Name des Kontoinhabers \_\_\_\_\_

Schwerin, den \_\_\_\_\_

Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) auf Rechnung der WAG \_\_\_\_\_

Unterschrift des Kunden/Empfängers (Vollmacht bei Firmen notwendig) \_\_\_\_\_

## Besondere Bedingungen für die Wasserentnahme aus Hydranten des Wasserversorgungsnetzes in der Landeshauptstadt Schwerin

1. Die Wasserentnahme aus Hydranten des Wasserversorgungsnetzes wird nur mittels eines über die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) bezogenen Hydrantenstandrohres mit einem Wasserzähler (Standrohrwasserzähler) gestattet. Für die Ausleihe des Standrohrwasserzählers und die Wasserentnahme ist ein schriftlicher Auftrag mit den auf der Seite 1 notwendigen Angaben zu übergeben.
2. Ein Standrohrwasserzähler wird nur in solchen Fällen ausgehändigt, in denen die Wasserversorgung nicht anders sichergestellt werden kann.
3. Für die Abrechnung der Wasserentnahme werden die Preise gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zugrunde gelegt. Für die Einleitung von Schmutzwasser gelten die Gebühren der Abwassergebührensatzung. Änderungen des Trinkwasserpreises oder des Mehrwertsteuersatzes bzw. der Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung werden am Tage des Inkrafttretens vertragswirksam und bedürfen keiner gesonderten Vertragsänderung. In diesen Fällen sind die Standrohre nach Aufforderung unverzüglich in der in Punkt 5 genannten Ausgabestelle zur Verbrauchserfassung vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohrwasserzählers. Die SWS/WAG behält es sich vor, Zwischenrechnungen zu legen.
4. Vor Empfang des Standrohres ist eine Kautionsleistung zu leisten, entweder bar im Kundencenter der SWS oder per Überweisung (WAG Schwerin mbH & Co.KG, IBAN DE56 1405 2000 1719 9044 10, BIC NOLADE21LWL, Betreff: Standrohr Kautionsleistung Firmenname oder Name Privatperson). Die Kautionsleistung wird bei der Rechnungslegung verrechnet.
5. Die Ausgabe des Standrohrwasserzählers erfolgt im Zählerlager, Pampower Str. 50, 19061 Schwerin, Tel. 0385/633-3361 oder -3309. Die Ausgabe und Rücknahme erfolgen von Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung. Bei der Ausgabe ist der Nachweis der Zahlung der Kautionsleistung zu erbringen (z. B. durch Vorlage der Einzahlungsquittung, Überweisungsbeleg, Bon-ID). Eine Vollmacht des Kunden bei Ausleihe/Rückgabe durch Dritte ist vorzulegen.
6. Der Antrag für die Ausleihe muss mindestens 2 Wochen vor Ausleihdatum gestellt werden.
7. Der Vertrag endet bei Rückgabe, spätestens zum 31.01. des Folgejahres. Das Standrohr ist sofort unaufgefordert zurückzugeben.
8. Der Kunde verpflichtet sich, den Standrohrwasserzähler nur für den angegebenen Verwendungszweck in der genannten Adresse zu verwenden.
9. Der Standrohrwasserzähler darf nicht an Dritte weitergegeben werden und nur im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt Schwerin benutzt werden.
10. Bei der Standrohrnutzung zu Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sind die Vorgaben des Gesundheitsamts Schwerin zu befolgen.
11. Der Kunde verpflichtet sich, den Standrohrwasserzähler pfleglich zu behandeln, sorgfältig aufzubewahren und vor Frost zu schützen. Er haftet für abhandengekommene und beschädigte Standrohrwasserzähler ebenso wie für von ihm zu vertretende Beschädigungen an Versorgungseinrichtungen (z.B. Hydranten) und für Wasserverluste. Die SWS/WAG ist in solchen Fällen

**sofort** zu informieren (0385/ 633-3361 oder 3309 oder bei Nichterreichbarkeit siehe Punkt 12). Bei Beschädigungen ist der Standrohrwasserzähler **unverzüglich zurückzugeben**. Die Kosten für Verlust bzw. Beschädigung sind vom Kunden zu tragen.

12. Bei Störungen und Schäden an Hydranten, Hydrantenschächten und Versorgungsleitungen ist unverzüglich die Störzentrale, Tel. 0385/633-4226, zu informieren.
13. Bei einem vom Kunden gewünschten Tausch bzw. einer Umsetzung des Standrohres bzw. einer erneuten Probenahme hat der Kunde die Kosten dafür zu tragen.
14. Schäden am Standrohrwasserzähler oder dem Zubehör werden ausschließlich durch SWS/WAG bzw. durch von diesen beauftragte Firmen behoben.
15. Bei Schäden am Standrohrwasserzähler oder Verlust des Standrohrwasserzählers/ Standrohres werden die bezogene Wassermenge und die eingeleitete Schmutzwassermenge geschätzt.
16. Die Aufstellung, Benutzung und Abbau des Standrohres hat entsprechend den Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 408 (A) zu erfolgen. Siehe Merkblatt zur Benutzung eines Standrohres
17. Poolbefüllung über Standrohre ist nicht zulässig.
18. Die SWS/WAG sind von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Wasserentnahme geltend machen.
19. Die entnommene Wassermenge ist gleichzeitig die Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr. Für eine Befreiung von der Zahlung der Gebühr ist ein Nachweis erforderlich.
20. Die Einleitung in das Niederschlagswassernetz ist nicht zulässig.